

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 6. Dezember 1875.)

Der Bundesrath hat sich veranlaßt gesehen, in Sachen der Niederlassungsbewilligung das nachstehende Kreisschreiben an sämtliche eidgenössische Stände zu erlassen.

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Bei Anlaß eines Specialfalles haben wir unterm 22. November abhin die Frage, ob nach Ablauf der vierjährigen Giltigkeit einer Niederlassungsbewilligung die Erneuerung der letztern nöthig sei, und daher die früher zulässig gewesene Gebühr für die Erneuerung gefordert werden könne, verneinend entschieden, gestützt auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

„1) Nach Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Dauer und die Kosten der Niederlassungsbewilligung vom 10. Dezember 1849 war bis anhin für die Dauer von vier Jahren eine Kanzleigebür von Fr. 4 alte Währung, gleich Fr. 6 n. W., und nach Ablauf jenes Termins für die Erneuerung auf gleiche Dauer der nämliche Betrag zu bezahlen.

„2) Gemäß Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zu der neuen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 treten jedoch diejenigen Bestimmungen eines Bundesgesetzes, welche mit der erstern im Widerspruche stehen, sofort mit Annahme der neuen Bundesverfassung, beziehungsweise mit der Erlassung der darin in Aussicht genommenen Bundesgesetze, außer Kraft.

„3) Das erwähnte Bundesgesetz vom 10. Christmonat 1849 steht nun allerdings im Widerspruche mit der neuen Bundesverfassung, indem sich das in Art. 45 derselben vorgesehene Bundesgesetz lediglich auf die Feststellung des Maximums der für die Niederlassungsbewilligung zu bezahlenden Kanzleigebür beschränken muß, und nicht mehr auch die Dauer der Niederlassung feststellen darf, wie im Art. 41, Ziffer 3 der Bundesverfassung von 1848 vorgeschrieben war.

„4) Es fragt sich daher einfach, ob die Bestimmung jenes Bundesgesetzes bezüglich der Dauer einer Niederlassungsbewilligung sofort mit der Annahme der neuen Bundesverfassung außer Kraft getreten sei, oder ob dieses erst mit dem Zeitpunkte der Fall sein werde, wo die im Sinne von Art. 45 nöthige Revision jenes Bundesgesetzes in Kraft treten wird.

„5) Diese Frage muß im Sinne der erstern Alternative beantwortet werden; denn es liegt ohne Zweifel im Sinn und Geist vom Art. 2 der Uebergangsbestimmungen der neuen Bundesverfassung, daß alle Vorschriften der letztern, deren Inhalt positiv und unzweideutig klar ist und nicht erst durch ein besonderes Gesetz zur äußern Erkenntniß gebracht zu werden braucht, sofort mit der Bundesverfassung in Kraft getreten sind.

„6) Nun hat nach Vorschrift vom Art. 45 der neuen Bundesverfassung jeder Schweizer unbedingt das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt, ohne daß weitere Bestimmungen und Vorbehalte an die Ausübung dieses Rechtes geknüpft wären, wie dieses in der Bundesverfassung von 1848 der Fall gewesen ist. Es darf daher die Niederlassung nicht mehr auf eine gewisse Zeitdauer beschränkt und ebensowenig deren Erneuerung gefordert werden; denn sie kann, einmal erworben, nicht anders aufhören, als durch den freien Willen des Inhabers oder in den durch Art. 45 vorgesehenen besondern Fällen.

„7) Es versteht sich von selbst, daß von Seite der Kantone nicht unter dem Titel einer Kontrolgebühr eingeführt oder festgehalten werden darf, was nach dem Gesagten gemäß der Bundesgesetzgebung nicht mehr gestattet ist.“

„Wir sehen uns veranlaßt, diesen Entscheid zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit, wenn irgend eine Kantonsregierung mit demselben nicht einverstanden sein sollte, sie Gelegenheit hat, dagegen an die Bundesversammlung zu recurriren. So lange nicht die letztere etwas anderes beschließt, werden wir allfällige ähnliche Beschwerden im Sinne obigen Beschlusses erledigen.

„Gleichzeitig fügen wir bei, daß wir von der Ansicht ausgehen, es sei unserem Beschlusse keine rückwirkende Kraft beizumessen. Es ist daher im Sinne unsers Beschlusses die Erneuerung einer schon bestehenden Niederlassung nicht mehr nöthig; aber wenn bis zum Tage dieses Kreisschreibens Jemand diese Erneuerung erhalten und die bezügliche Gebühr bezahlt hätte, so könnte diese nicht zurückgefordert werden.

„Wir wissen wohl, daß strenggenommen und in Anwendung der in den Erwägungen unsers Entscheides vom 22. November 1875 aufgestellten Gesichtspunkte alle Gebühren für Erneuerung von Niederlassungsbewilligungen, welche seit dem 29. Mai 1874 bezahlt worden sind, nicht hätten gefordert werden können. Allein es ist nicht zu übersehen, daß wir in einer Uebergangsperiode waren, und daß daher noch nicht alle Grundsätze, welche in der Bundesverfassung liegen, zur Geltung kommen konnten; auch muß aus praktischen Gründen gewünscht werden, daß keine weitem Abrechnungen eintreten müssen.

„Wir benutzen beinebens diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schuz des Allmächtigen zu empfehlen.“

Von den am 29. v. Mts. zu Landwehroffizieren Ernanneten (Seite 905 und 907 hievor) haben die Herren Probst und Feller ihres Alters halber abgelehnt; weßhalb der Bundesrath an deren Stelle wählte:

Als Hauptmann für die I. Abtheilung
des Trainbataillons III: Hrn. Hauptmann Gottfried Müller, in
Renan (Bern);

„ Hauptmann der Park-
kolonne der IV. Division: „ Oberlieutenant Alfred Eduard
Friedrich Zeerleder, in Bern, mit
Beförderung zum Hauptmann.

Der Bundesrath hat Genieoffiziere befördert, nämlich:

a. zum Hauptmann:

Hrn. Oberlieutenant Franz Lindt, in Bern.

b. zu Oberlieutenants:

Hrn. Lieutenant Otto Weber, in Zürich;

„ „ Konrad Bär, in Winterthur;

„ „ Albert Morlot, in Nidau.

c. zu Lieutenants:

Hrn. Eugen Ritter, in Biel;

„ Gottlieb Kramer, in Zürich.

Der Oberfeldarzt der eidg. Armee, Herr Dr. Schnyder, hat aus Gesundheitsrücksichten die Entlassung von seiner Stelle nachgesucht. Diese Entlassung ertheilte ihm der Bundesrath auf Ende Januar kommenden Jahres, unter Verdankung der geleisteten ausgezeichneten Dienste.

(Vom 7. Dezember 1875.)

Das eidg. Militärdepartement hat dem Bundesrath die Abschnitte I, II und III des Entwurfs zu einem Reglement über den Sanitätsdienst bei der eidg. Armee vorgelegt, welcher Entwurf genehmigt wurde.

Der Bundesrath hat beschlossen, es sei spätestens auf den 1. Mai 1876 ein Filialbüro mit vereinigttem Post- und Telegraphendienst in St. Gallen zu errichten.

(Vom 8. Dezember 1875.)

Der Bundesrath ernannte Hrn. Godefroi Charrière, von Cossonay, in Lausanne, zum Oberstlieutenant der Infanterie.

(Vom 9. Dezember 1875.)

Der Bundesrath genehmigte das zwischen den Kantonen Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf im Monat Mai d. J. abgeschlossene Konkordat betreffend das Placiren von Diensten, von Bonnen, Gouvernanten, Erziehern und Erzieherinnen etc.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 6. Dezember 1875)

- als Postkommis in Zug: Hr. Franz Dominik Kamer, Post-
aspirant, von Arth (Schwyz),
derzeit in Brenets (Neuenburg);
- „ „ „ Neuenburg: „ Georges Clemmer, von Chaux
du Milieu (Neuenburg), bisher
Postkommis in St. Croix (Waadt);
- „ „ „ Yverdon: „ François Grandchamp, Postaspi-
rant, von Chexbres (Waadt), in
Yverdon;
- „ Telegraphist in Brienz: „ Christian Urfer, von Bönigen
(Bern), Posthalter in Brienz;
- „ Telegraphistin in Uhwiesen: Jgfr. Anna Spieß, Modistin, von und
in Uhwiesen (Zürich);

(am 7. Dezember 1875)

- als Telegraphist in Chauxdefonds: Hr. Gottardo Mattoni, Telegraphen-
aspirant, von Intragna (Tessin),
in Luzern;
- „ Telegraphistin in Bullet: Jgfr. Eugénie Bonnet, von und in
Bullet (Waadt);

(am 9. Dezember 1875)

- als Telegraphistin in Intragna: Frau Maria Baccalà, von und in
Intragna.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.12.1875
Date	
Data	
Seite	1011-1015
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 890

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.